

Skript Umweltrecht

2012

RD'in	Starnofsky
RDD	Warlitz
MR'in	Stück
RD	Kaufmann

Inhaltsübersicht

Einleitung

Grundsätze

Ziele

Immissionsschutzrecht

Abfallrecht

Bodenschutzrecht

Wasserrecht

Naturschutzrecht

Kurzinfo

UmwRG

UIG / NUIG

UVPG / NUVPG

Föderalismusreform

Ausblick UGB

Einleitung

Das Umweltrecht setzt sich aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zusammen. Das Umweltrecht wird ständig fortgeschrieben. Dies vor allem deshalb, weil europäische Richtlinien die Fortentwicklung dieses Regelungsbereichs bestimmen. Bis zu 80% der Neuregelungen im Bereich des Umweltrechts beruhen auf europarechtlichen Vorgaben.

Art. 20a GG erklärt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit den Umweltschutz zum Staatsziel.

Art. 20a GG Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Zu diesen natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen. Um diesen Ziel gerecht zu werden, bedient sich die Rechtsordnung unterschiedlicher Instrumente. Zum einen versucht sie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch gezielte Planungen zu erreichen. Dies kann z.B. durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten erfolgen, oder durch Festlegung von Maßnahmen in Luftreinhalteplänen. Doch auch in anderen Fachplanungen sind die Umweltbelange zu berücksichtigen. So ist der Umweltschutz in der Raumordnung ebenso zu berücksichtigen wie in der Bauleitplanung. (z.B. § 1a BauGB *Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz*). Selbst im Baugenehmigungsverfahren können Vorschriften des Umweltrechtes zu beachten sein. Z.B. können einem Vorhaben im Außenbereich Umweltbelange entgegenstehen (z.B. § 35 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 5, 6 BauGB) und ein Versagen der Genehmigung zur Folge haben. Zum anderen wird der Umweltschutz durch ordnungsrechtliche Vorschriften umgesetzt. Es gibt daher unterschiedliche präventive und repressive Verbote mit Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalt. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften dienen zudem Anzeige- und Auskunftspflichten.

Eine komplette Darstellung aller umweltrechtlichen Vorschriften kann in diesem Skript nicht geleistet werden. Dargestellt werden die wichtigsten Rechtsgebiete.

Grundsätze des Umweltrechts

Vorsorgeprinzip

Durch vorausschauendes Handeln soll bereits dem Entstehen möglicher Umweltbelastungen vorgebeugt werden. Durch schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen die ökologischen Grundlagen langfristig gesichert werden.

Anwendungsbereich:

Planungsvorschriften (z.B. § 50 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 2 NROG; §§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB)

Genehmigungsverfahren (z.B. § 5 BImSchG, § 8 NAGBNatSchG, §§ 1 Abs. 1, 75 Abs. 1 NBauO, § 7a WHG, § 8 NWG)

Verursacherprinzip

Verantwortlich für die Beseitigung von Umweltschäden ist nicht die Allgemeinheit bzw. der Staat, sondern der Verursacher. Einen Schritt weiter geht das Umwelthaftungsgesetz, welches besondere Bestimmungen über die verschuldensunabhängige (zivilrechtliche) Haftung enthält.

Anwendungsbereich:

Gefahrenabwehr (Störerauswahl) (z.B. § 3 Abs. 2 BNatSchG, 2 NAGBNatSchG, 6, 7, NSOG,

Haftungsfragen (z.B. §§ 89, 90 WHG)

Kooperationsprinzip

Um zu interessengerechten Verwaltungsentscheidungen zu gelangen, sollen möglichst breite Kreise der Bevölkerung einbezogen werden, um deren Sachverstand zu nutzen und die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen zu können. Dies gilt sowohl in Genehmigungsverfahren als auch beim Erlass von Rechtsvorschriften (z.B. § 9 UVPG § 7 NUVP, § 73 VwVfG, § 63 BNatSchG). Gefördert wird dies zudem durch den im Umweltinformationsgesetz gewährleisteten Anspruch auf Umweltinformationen, §§ 2 UIG, 3 ff NUIG.

Ziele des Umweltrechts

Umweltgesetze sollen

- Dem Menschen eine Umwelt sichern, die es ihm ermöglicht, ein gesundes Leben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen.
- Die Umweltgüter sowie die Pflanzen – und Tierwelt vor nachteiligen Eingriffen durch Menschen schützen.
- Bereits eingetretene Schäden oder Nachteile aus Umwelteingriffen weitestgehend beseitigen.

Aufbau und Gliederung der Umweltgesetze

Die meisten Umweltgesetze, von denen nachfolgend die Rede sein wird sind nach einem bestimmten Schema gegliedert:

- Ziel und Zweck des Gesetzes (z. B. §§ 1, WHG, 1 BNatSchG, 1 KrWG)
- Begriffsbestimmungen, hier finden sich für die Bearbeitung wichtige Legaldefinitionen unbestimmter Rechts- oder Fachbegriffe (z. B. § 3 KrWG, § 3 WHG)
- Besondere Verfahrensvorschriften (ggf. ergänzt durch das VwVfG)
- Rechtsgrundlagen (Eingriffsermächtigungen und Anspruchsgrundlagen)

Grundzüge des Immissionsschutzrechts

Das Immissionsschutzrecht war ursprünglich Bestandteil der Gewerbeordnung. Seine Ursprünge hat es in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Es sollten besonders „lästige“ Anlagen beschränkt werden. Die ersten Regelungen finden sich in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes bzw. der GewO von 1900 (§§ 16ff. GewO). Mit zunehmendem Umweltbewusstsein wurde 1974 erstmals der Immissionsschutz eigenständig im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

I. Rechtsgrundlage

Völkerrecht

- Genfer Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (1979/1983)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (1985)
- Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (1992)

Europarecht

- erhebliche Anzahl von Richtlinien, die Handlungsspielraum des nat. Gesetzgebers deutlich vorprägen
- erfasst werden: Lärmemissionen, Luftverunreinigungen, Luftqualitätsnormen
- IPPC-Richtlinie – integrierte Vermeidung u. Verminderung der Umweltverschmutzung

Bundesrecht (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz – Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 u. 24 GG)

- BImSchG (1974)
- Luftverkehrsgesetz (1981)
- Atomgesetz (1985)
- Benzinbleigesetz (1971)

Landesrecht

- Grundsatz: BImSchG enthält umfassende Regelung des materiellen Rechts abschließende Regelung im Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen – hier sind Länder von der Kompetenz ausgeschlossen (Art. 72 Abs. 1 GG)
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eröffnet § 22 Abs. 2 BImSchG den Ländern eine beschränkte Regelungskompetenz

II. Zweck

Zweck des Immissionsschutzes ist es, die Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Atmosphäre) vor Gefahren und Beeinträchtigungen zu schützen, die durch Immissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Einwirkungen verursacht werden. In bestimmten Bereichen beinhaltet das Immissionsschutzrecht auch den allgemeinen Gefahrenschutz. Geregelt wird dieser Bereich im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

(§ 1 BImSchG: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen)

III. Grundbegriffe

§ 3 BImSchG Begriffsbestimmungen

- (1) *Schädliche Umwelteinwirkungen* im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) *Immissionen* im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter *einwirkende* Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.
- (3) *Emissionen* im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage *ausgehenden* Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.
- (4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.
- (5) [...]

Merke: Dieselbe Umwelteinwirkung im in Form von Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen ist eine Immission, wenn sie einwirkt und eine Emission wenn sie von einer Sache ausgeht.

IV. Zuständigkeit

Nr. 8 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374):

→ Landkreise/kreisfreie Städte/große selbstständige Städte/staatliche Gewerbeaufsichtsamt (staatliche Sonderbehörde).

V. Anlagenbezogener Immissionsschutz §§4-31 BImSchG

Kernbereich des Immissionsschutzrechtes ist der sog. Anlagenbezogene Immissionsschutz. Daher ist die Klärung, ob es sich um eine Anlage handelt, evident.

➤ **Anlage sind gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG:**

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege

➤ **Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Genehmigungsbedürftige Anlagen (Prüfungsschema siehe unten):

- Dürfen ohne Genehmigung weder errichtet noch betrieben werden
- in 4. BImSchV i. V. m. § 4 BImSchG **abschließend** aufgezählt
- § 6 BImSchG materielle Genehmigungsvoraussetzungen
- Gebundene Entscheidung mit Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn keine Versagungsgründe
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beachten: dient auch dem Nachbarschutz, d.h. Eröffnung einer Widerspruchs- und Klagemöglichkeit
- Verfahrensarten:
 - **Genehmigungsverfahren mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** (§ 10 BImSchG, ähnlich dem Planfeststellungsverfahren).
Rechtsfolge: Genehmigung mit Konzentrationswirkung (§ 13) und Schutz gegen zivilrechtliche Abwehransprüche (§ 14)
 - Daneben **vereinfachtes Genehmigungsverfahren** (§ 19) für bestimmte Anlagen möglich (Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).
Rechtsfolge: Genehmigung mit Konzentrationswirkung, aber ohne Ausschlusswirkung gegenüber zivilrechtlichen Abwehransprüche (vgl. § 19 Abs. 3 BImSchG).
 - § 20 BImSchG: **Ermächtigungsgrundlage** für behördliche Untersagungs-, Stilllegungs- und Beseitigungsverfügungen. Formelle Illegalität reicht aus (vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG)
 - § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen
 - § 21 BImSchG Widerruf der Genehmigung (lex specialis zu § 49 VwVfG; für die Rücknahme gilt § 48 VwVfG)

nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

- müssen den Anforderungen der §§ 22, 23 BImSchG entsprechen
- §§ 24, 25 BImSchG Ermächtigung für nachträgliche Anordnungen.
- Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen *anderer* Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren usw.)

Weitere Informationen zu Genehmigungsverfahren finden sich im **Leitfaden für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**, dargestellt auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung:

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C3135661_N37516066_L20_D0_I1717444.html

VI. Sonstiges

Neben dem anlagenbezogenen Immissionsschutz regelt das BImSchG produkt-, verkehrs- und gebietsbezogenen Immissionsschutz.

- **Produktbezogener Immissionsschutz** / 3. Teil des BImSchG (§§ 32 – 37ff)
 - regelt Anforderungen an Anlagen, Treibstoffe, Brennstoffe, Biokraftstoffe
- **Verkehrsbezogener Immissionsschutz** / 4. Teil des BImSchG (§§ 38 – 43)
 - betrifft Anforderungen an Fahrzeuge und Verkehrsanlagen (Schallschutz) bzw.
- gibt Eingriffsmöglichkeiten in das Verkehrsgeschehen
- **Gebietsbezogener Immissionsschutz** / 5. und 6. Teil des BImSchG (§§ 44 – 47f)
 - Immissionsschutzplanung (Luftreinhaltung und Lärminderung)

VII. Rechtsbehelfe

Gemäß § 8a Abs. 3 Nds. AG VwGO ist im Bereich des BImSchG das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft. Da im Regelfall die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde (MU) ist, ist die Ausgangsbehörde gleich Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Prüfungsschema: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/anlagenbezogener Immissionsschutz

Ermächtigungsgrundlage: § 6 BImSchG

I. Genehmigungsbedürftige Anlage

1. Anlage (Legaldefinition § 3 Abs. 5 BImSchG)

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert werden oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege

2. Genehmigungsbedürftigkeit

a) abstrakte Beschreibung durch § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG:

- geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder
- in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich u benachteiligen oder erheblich zu belästigen

b) Konkretisierung durch § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V. m. Anhang zur 4. BImSchV

- ➔ Anlage genehmigungspflichtig, wenn sie im Katalog des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

c) Errichtung, Betrieb (§ 4) und wesentliche Änderungen (§ 16 BImSchG)

II. Formelle Voraussetzungen

1. schriftlicher Antrag § 10 Abs. 1 BImSchG, §§ 2ff 9. BImSchV

2. Genehmigungsverfahren

- Förmliches Verfahren gemäß § 10 i. V. m. 9. BImSchV

-
- ➔ Anlagen, die in Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt sind
 - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV
 - ➔ Anlagen, die in Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt sind

III. Materielle Voraussetzungen

1. Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

a) Betreiberpflichten nach § 5 BImSchV

- Schutzpflichten § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Drittenschutz)
- Vorsorgepflicht § 5 Abs. 1 Nr. 2
- Entsorgungspflichten § 5 Abs. 1 Nr. 3
- Energie § 5 Abs. 1 Nr. 4
- Nachsorgepflichten § 5 Abs. 3

b) Sonstige Pflichten nach § 7 BImSchG i. V. m. Rechtsverordnungen

2. Andere öffentlich- rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Grund: Konzentrationswirkung der Genehmigung nach § 13 BImSchG

- ➔ Prüfung der Vereinbarkeit mit Baurecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht etc.

MERKE: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist anlagenbezogene Genehmigung und nicht personenbezogen. Gründe in der Person des Antragstellers (z.B. fehlende Zuverlässigkeit) berechtigen nach h. M. materiell-rechtlich nicht zur Verweigerung der Genehmigung, weil sie keine inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Personenbezogene Gründe berechtigen aber zur nachträglichen Aufhebung der Genehmigung. Liegen sie bereits bei Beantragung vor, wird nach h. M. ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse angenommen, das der Erteilung der Genehmigung formal entgegensteht.

IV. Rechtsfolge

- Gebundene Entscheidung (§ 6 Abs. 1)
- Ggf. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG
- Konzentrationswirkung (§ 13)
- Ggf. Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche

Exkurs Luftreinhalteplanung/ Feinstaub

§ 45 BImSchG verpflichtet die Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Immissionswerte sicherzustellen. Zu den möglichen Maßnahme zählen auch die in § 47 BImSchG geregelten Luftreinhalte- und Aktionspläne. Die relevanten Immissionswerte sind in der 39. BImSchV (Sartorius Erg.BD Nr. 296/39) festgelegt. Für Feinstaub ist § 4 (Immissionsgrenze für Partikel (PM₁₀²)) maßgeblich.

² PM=particular matter

Grundzüge des Abfallrechts

I. Die Entwicklung des Abfallrechts

Abfallrecht entstammte ursprünglich dem Wasserrecht, da die einzige Gefährdung von Abfällen im Bereich des Grundwassers gesehen wurde. Entsprechend sorglos war teilweise der Umgang mit hochgefährlichen und schädlichen Stoffen. Seit 1972 bestehen einheitliche, spezielle bundesrechtliche Regelungen; zunächst als Abfallgesetz und ab 1996 im Erlass des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, das zum 01.06.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde.

Neuerungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz:

- Begründung der Kreislaufwirtschaft
- Abfallvermeidung hat Vorrang vor Verwertung und Beseitigung
- Stärkung des Verursacherprinzips
- teilweise Rückverlagerung der Verantwortung für die Abfallentsorgung vom Staat auf die Abfallerzeuger, insb. die Wirtschaft.
- Produzenten werden in die Verantwortung für den späteren Abfall einbezogen.

II. Einige Rechtsquellen des Abfallrechts

1. Europarecht

Vielzahl von Verordnungen und insbesondere Richtlinien (umgesetzt in nationales Recht); beispielsweise die Abfallrahmenrichtlinie.

2. Bundesrecht

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG.

3. Landesrecht

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) als Ausführungsgesetz zum KrWG.

- Zuständigkeitsregelungen
- Regelungen zur Durchführung der Abfallentsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

4. untergesetzliches Regelwerk

- a) Rechtsverordnungen auf der Grundlage des KrWG (vgl. Sartorius KrWG Fußnote 1)
 - Notwendige Konkretisierungen abfallrechtlicher Vorschriften, z.B. Nachweisverordnung
 - Verordnungen, die zusätzliche Regelungen für bestimmte Abfälle treffen, z. B. AltölVO, AltfahrzeugVO; DeponieVO (Sartorius Erg. Bd. Nrn. 298 a ff)

- b) Allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung, z. B. TA Siedlungsabfall

- c) Kommunale Satzungen
 - Einzelheiten der Entsorgung vor Ort
 - z.B. Anschluss- und Benutzungszwang für Entsorgungssysteme, Mindestleerungen, Abfallgebühren

III. Grundsätze des Abfallrechts

§ 1 KrWG Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. .

Es gilt für alle Maßnahmen der

- Vermeidung
- Verwertung
- Beseitigung von Abfällen

soweit nicht Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG

IV. Abfallbegriff § 3 KrWG

Abfall ist...

1. Ein Stoff oder ein Gegenstand,
2. derer sich der Besitzer *entledigt*, *entledigen will* oder *entledigen muss*
 - „entledigt“
tatsächliche Entledigung: Zuführung zur Verwertung, zur Beseitigung oder Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft

 - „entledigen will“
tatsächlicher Entledigungswille oder Fiktion § 3 Abs. 3 KrWG

-
- „entledigen muss“
objektiv begründeter Zwang zur Entledigung § 3 Abs. 4 KrWG (Sache ist zur zweckentsprechenden Verwendung nicht mehr fähig; der konkrete Gefahr für Umwelt geht von ihr aus).

Abfälle können Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung sein, § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG. Daraus folgen teilweise unterschiedliche Pflichten der weiteren Behandlung und unterschiedliche aufsichtsbehördliche Pflichten

Abfälle können weiter zur Gruppe der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zählen, soweit sie als solche (vergl. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung – AVV, Sartorius Erg. Bd. Nr. 298a) bestimmt wurden. An diese sind besondere Anforderungen zu stellen. Die Abfallarten, zudem gekennzeichnet nach Gefährlichkeit, sind in der Anlage zur AVV aufgeführt. In die „graue Tonne“ (Restmüll) kommen Abfälle der Ziffern 200301 oder 200399.

V. Erzeuger und Besitzer von Abfällen

§ 3 Abs. 8 KrWG Erzeuger

Erzeuger ist, durch dessen Tätigkeit Abfälle angefallen sind (Ersterzeuger) oder wer eine Veränderung der Abfälle in ihrer Struktur oder Zusammensetzung bewirkt (Zweiterzeuger).

§ 3 Abs. 9 KrWG Besitzer

Besitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

Es sind abschließende Spezialbegriffe gegenüber „Handlungsstörer“ und „Zustandsstörer“ im Sinne des allgemeinen Polizeirechts im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 NSOG.

VI. Abfallrechtliche Pflichten

Verursacherprinzip; d.h. Adressat grundsätzlich Erzeuger und Besitzer

§ 6 Abs. 1 KrWG (Abfallhierarchie): Vorrang der Vermeidung vor Verwertung, Vorrang der Verwertung vor Beseitigung.

Vermeidung: § 3 Abs. 20 KrWG,

Verwertung §§ 3 Abs. 23 KrWG i. V. m. Anlage 2 „Verwertungsverfahren“

- Stoffliche Verwertung (z. B. Recycling), § 3 Abs. 23, 24, 25 KrWG
- Wiederverwendung, § 3 Abs. 21 KrWG
- Energetische/thermische Verwertung (Ersatzbrennstoff)

Beseitigung §§ 3 Abs. 26 KrWG

- Kann erfolgen durch Ablagerung auf einer Deponie, Verbrennung ohne energetische Nutzung oder sonstige Beseitigung; zu den möglichen Beseitigungsverfahren, siehe Anlage 1 zum KrWG.

Abgrenzungsproblem Beseitigung zur Verwertung: z.B. bei thermischer Behandlung; Abgrenzung erfolgt danach, ob ein Primärenergieträger substituiert wird, denn nur dann liegt eine Verwertung des Abfalls vor. *Beispiel:* Wird Sondermüll in einem Zementwerk anstelle von Erdöl zur Beheizung des Brennröhres benutzt, handelt es sich um Verwertung. Wird der Sondermüll jedoch primär verbrannt, um eine Unschädlichmachung zu erreichen, handelt es sich um Beseitigung. Die Nutzung der Abwärme zur Stromgewinnung ändert an dieser Wertung nichts. Entscheidend ist diese Abgrenzung für die europaweite Verbringung von Abfällen. Abfälle zur Beseitigung dürfen nur im Mitgliedsstaat des Anfalles beseitigt werden, eine Verwertung ist überall möglich. Siehe nunmehr ausdrücklich die Anlagen 1 und 2 zum KrWG.

Ablagerung auf Deponien: Abfälle zur Beseitigung können auf Deponien abgelagert und damit im rechtlichen Sinne beseitigt werden. Eine Ablagerung ist seit 2005 nur noch nach einer sog. Vorbehandlung zulässig, d.h. alle organischen Bestandteile müssen auf ein Minimum reduziert werden um spätere Setzungen des Deponiekörpers zu verhindern und dessen dauerhafte Standfestigkeit zu sichern bzw. die Unterhaltskosten zu minimieren. Die Vorbehandlung kann mechanisch-biologisch (durch Schnellverrottungsanlagen, siehe Hannover-Lahe) oder thermisch (durch Verbrennung und Einlagerung der Verbrennungsrückstände/siehe aber oben die Abgrenzungsprobleme) erfolgen.

- Grds eigene Beseitigungspflicht des Abfallerzeugers

Ausnahme: Abfälle aus privaten Haushaltungen, § 17 KrWG,

- Beseitigung durch öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger
- Überlassungspflicht des Erzeugers/ Besitzers an öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, es sei denn, die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben von der Option nach den §§ 17 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG Gebrauch gemacht (z. B. Sperrmüll und Abfall größerer Mengen; hierfür gibt es Extraregelungen durch Satzung, siehe § 11 Abs. 2 NAbfG).

Beachte aber: § 28 KrWG: Verbot der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen usw.)

VII. Behördliche Anordnungen

§ 62 KrWG Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Es handelt sich um die wichtigste Ermächtigungsgrundlage des KrWG zur Gefahrenabwehr. Tägliche Relevanz haben dabei die Verstöße gegen § 28 Abs. 1 KrWG, indem der alte Kühlschrank, das Altfahrzeug oder Säcke voll Renovierungsabfälle wild abgelagert werden.

Bei Anwendung des § 62 KrWG ist es sinnvoll, die Norm, gegen die Verstoßen wurde, zu benennen, da ich nur hieraus durch saubere Subsumtion den Verstoß feststellen kann. Im Übrigen handelt es sich bei § 62 KrWG um eine Ermessensvorschrift.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus §§ 41ff NAbfG; grundsätzlich ist die untere Abfallbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte sowie einige große selbstständige Städte) zuständig. Diese Aufgaben sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

Achtung: die „Abfallbehörden“ sind oft auch zugleich die abfallentsorgungspflichtigen Körperschaften nach den §§ 6 ff NAbfG, diese Kommunen müssen also auch die Abfallentsorgung (Müllabfuhr, Sperrmüll, Grünabfälle etc.) organisieren. Dies eine Angelegenheit der Daseinsvorsorge und gehört zum eigenen Wirkungsbereich. Zwischen beiden Aufgabenbereichen ist zu unterscheiden.

Bodenschutzrecht

I. Rechtquellen:

Bundesrecht:

- Bundesbodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Landesrecht:

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

II. Zweck des Gesetzes:

Wichtigster Zweck des Bodenschutzgesetzes ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und die Sanierung verunreinigter Böden und Altlasten.

III. Anwendungsbereich (§ 3 BBodSchG)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf

- schädliche Bodenveränderungen: (§ 2 Abs. 3 BBodSchG):
Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG)
 - Altablagerungen: stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind
 - Altstandorte: stillgelegte Anlagen oder Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, oder die gewerblichen Zwecken dienen

Darüber hinaus ergibt sich der Anwendungsbereich aus der in § 3 aufgeführten Negativabgrenzung zu anderen vorrangig geltenden Rechtsvorschriften anderer Gesetze.

IV. Grundpflichten (§§ 4 ff BBodSchG)

Folgende Grundpflichten stellen nach dem Gesetz sicher, dass die Bodenfunktionen für Menschen, Tiere und Pflanzen langfristig erhalten und für künftige Nutzungen gesichert werden:

- Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass dadurch keine Gefahren hervorgerufen werden (§ 4 Abs.1 BBodSchG).
- Sanierungspflicht: Böden, von denen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen, sind zu sanieren (§ 4 Abs. 3). Die Sanierungspflicht erstreckt sich auch auf die vom Boden ausgehenden Gewässerverunreinigungen. Zur Sanierung sind neben dem Verursacher u.a. auch frühere

Eigentümer und Gesamtrechnungsnachfolger von Verhaltensstörern verpflichtet. Hinweis: dieser spezielle Störerbegriff geht weit über den Personenkreis der §§ 6, 7 NSOG hinaus.

- Vorsorgepflichten (§ 7 BBodSchG) bestehen, damit der Boden langfristig durch stoffliche und physikalische Einwirkungen in seiner ökologischen Leistungsfähigkeit nicht überfordert wird. Grundstückseigentümer und -besitzer müssen dafür sorgen, dass durch den Zustand ihres Grundstücks keine Gefahren für den Boden ausgehen.

V. Altlastensanierung (§ 11ff BBodSchG)

Altlasten und Altlastverdachtsflächen bewirken oft eine Blockade städtebaulicher und wirtschaftlicher Entwicklung. Das Bodenschutzgesetz schafft daher die Voraussetzungen, damit altlastverdächtige Grundstücke entweder aus dem Verdacht entlassen werden können oder nach erfolgreicher Sanierung dem Grundstücksverkehr wieder zur Verfügung stehen.

Die Regelungen zur Sanierung von Altlasten, also von stillgelegten Deponien, wilden Abfallablagerungen und ehemaligen Industriestandorten sowie sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, bilden daher einen besonderen Schwerpunkt des Gesetzes. Im wesentlichen ist folgendes geregelt:

- Altlasten und altlastverdächtige Flächen sind durch die zuständigen Behörden zu erfassen (§ 6 NBodSchG), zu untersuchen und zu bewerten (§ 15 Abs. 1 BBodSchG).
- Bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen bestehen neben den Überwachungspflichten der Behörden Eigenkontroll- und Meldepflichten (15 Abs. 2 BBodSchG) der Verantwortlichen.
- Zum Verfahrensmanagement gehört, dass vom Sanierungspflichtigen die Vorlage eines Sanierungsplans (§ 13 Abs.1 BBodSchG) verlangt werden kann. Bei gravierenden und komplexen Altlasten wird der Sanierungsplan Transparenz schaffen und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz bei den Betroffenen leisten. Der im Regelfall von einem Sachverständigen zu erarbeitende Sanierungsplan muss u.a. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der durchgeführten Voruntersuchungen enthalten.

VI. Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden

Das Gesetz ermöglicht Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden zu treffen. Zur Verhinderung künftiger Bodenbelastungen können Verbote und Beschränkungen für das Aufbringen von möglicherweise belasteten Materialien auf Böden angeordnet werden. Die Konkretisierung erfolgt über die Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

VII. Landwirtschaftliche Bodennutzung (§ 17 BBodSchG)

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz werden erstmals in einem Bundesgesetz die Grundsätze der "guten fachlichen Praxis" für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung definiert, die die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource zum Ziel haben.

VIII. Kostenregelung (§ 24 BBodSchG)

Grundsätzlich trägt derjenige die Kosten einer Maßnahme, der nach dem Gesetz zu deren Durchführung verpflichtet ist. Bei Gefahrerforschungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 BBodSchG) bei denen sich der Verdacht einer Gefahr nicht bestätigt, werden die Kosten erstattet, sofern der Verpflichtete die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten hat. Die Kostenerstattung zwischen Land und Kommunen im Fall von Ersatzvornahmen ist in § 11 NBodSchG geregelt.

IX. Wertausgleich (§ 25 BBodSchG)

Werden Sanierungsmaßnahmen nicht mit Mitteln des zur Sanierung verpflichteten Eigentümers, sondern mit dem Einsatz öffentlicher Mittel durchgeführt, so ist die dadurch bewirkte Erhöhung des Verkehrswerts des Grundstücks vom Eigentümer auszugleichen.

X. Generalklausel

Nach § 10 Abs. 1 BBodSchG können die zuständigen Behörden zur Ausführung des Gesetzes die notwendigen Anordnungen treffen.

XI. Zuständigkeiten

Gemäß § 10 Abs.1 NBodSchG ist grundsätzlich die untere Bodenschutzbehörde (§ 9 NBodSchG, Landkreise, kreisfreie Städte und bestimmte Städte) zuständig. Gemäß § 10 Abs. 2 kann bei Industrieanlagen auch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig sein.

Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

weitere Hinweise:

<http://www.bmu.de/bodenschutz/aktuell/doc/3960.php>

Vergleich Bodenschutzrecht/ Immissionsschutzrecht

Prüfschema Altlasten

Grundzüge des Wasserrechts

Im Wasserrecht ist zwischen dem Wasserwegerecht und dem Wasserwirtschaftsrecht zu unterscheiden. Ersteres regelt die Nutzung von Gewässern zum Zwecke des Verkehres auf Wasserstraßen, die als solche gewidmet sind (vergl. § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Das Wasserwirtschaftsrecht regelt neben dem Hochwasserschutz die weitere Inanspruchnahme des Wassers (Gewässerbenutzung (soweit keine Bundeswasserstraße), Bau von Talsperren, Unterhaltung und Reinhaltung von Gewässern, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

I. Rechtsgrundlagen des Wasserwirtschaftsrechtes

- Wasserrahmenrichtlinie der EG:

Ziel ist eine zusammenhängende Gewässerschutzpolitik in Europa, die über Staats- und Ländergrenzen hinweg für eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flusseinzugsgebiete sorgen soll.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG - früher Bundesrahmenrecht gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG, heute konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungsmöglichkeit Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 i. V. m. Art. 72 Abs. 3 GG)
- Nds. Wassergesetz (NWG - als ausfüllendes Landesgesetz), das vor allem Zuständigkeiten und Verfahren regelt aber auch Ergänzungen, soweit das WHG dies zulässt.

- Nds. Deichgesetz

Regelung der Rechtsverhältnisse der für den Schutz vor Sturmflut und Hochwasser besonders wichtigen gewidmeten Hauptdeiche und Hochwasserdeiche und Sperrwerke. Mit der Deicherhaltung werden Deichverbände beauftragt.

- Untergesetzliches Regelwerk

z.B. Abwasserverordnung, Grundwasserverordnung

II. Zweck des Wasserwirtschaftsrechtes (§ 1 WHG)

Sicherung der Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

- Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

-
- Verhinderung von Hochwasserschäden
 - Sicherung der Entwässerung von Nutzflächen
 - Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen
 - Schutz der Gewässer und Uferbereiche als Lebensraum und Landschaftsbild

III. Grundbegriffe

Sind erläutert in § 3 WHG, davon die wichtigsten:

- Oberirdische Gewässer: das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§3 Nr. 1 WHG);
- Küstengewässer: das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (§ 3 Nr. 2 WHG);
- Grundwasser: das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (§ 3 Nr. 3 WHG).

IV. Zuständigkeit

§§ 127 - 129 NWG i. V. m. untergesetzlichem Regelwerk (ZustVO-Deich, ZustVO-Wasser)

- Grundsatz: Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- Spezielle Zuständigkeitsregelungen enthält insbesondere die Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Wasserrechts.
- Maßnahmen des Bereiches der Gefahrenabwehr gehören dem übertragenen Wirkungskreis an (vergl. beispielsweise § 128 Abs. 1 S.2 NWG).

V. Ermächtigungsgrundlagen für behördliche Maßnahmen

Im Wasserrecht existiert eine Vielzahl von Ermächtigungsgrundlagen. Zu unterscheiden ist zwischen wasserrechtlichen Erlaubnissen/Bewilligungen/Genehmigungen einerseits und ordnungsbehördlichen Anordnungen andererseits. Existiert spezielles untergesetzliches Regelwerk ist dieses vorrangig anzuwenden.

1. ordnungsbehördliche Anordnungen (nicht abschließend)

- Generalklausel § 100 Abs. 1 WHG (ergänzend gilt das NSOG, insbesondere §§ 64 ff. NSOG)
- §§ 25, 26 WHG, 32 - 35 NWG Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern
- § 22 WHG Maßnahmen bei Hochwasser
- §§ 76 ff WHG, 115, 116 NWG Anordnungen in Überschwemmungsgebieten

2. wasserwirtschaftsrechtliche Gestattungen

Grundsätzlich darf jedermann ein Gewässer benutzen. Allerdings gilt, das Recht ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, bedarf der öffentlich-rechtlichen Gestattung (vergl. § 8 WHG). Dieses folgt aus der Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 GG) und wurde vom BVerfG im „Nassauskiesungsfall“ (BVerfGE 58, 300) so bestätigt. Benutzungen sind in § 9 WHG legal definiert.

Wichtigste Gestattungen sind die Erlaubnis und der Bewilligung. Die Bewilligung verschafft dabei die stärkere Rechtsposition, da die Erlaubnis jederzeit widerruflich ist, § 18 Abs. 1 WHG. Jedoch ist die Bewilligung nur restriktiv zu erteilen. Für die Bewilligung sind besondere Verwaltungsvorschriften zu beachten, § 11 Abs. 2 WHG.

Beispiele für wasserwirtschaftliche Gestattungen:

- §§ 8, 10 Abs. 1 WHG Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern
- §§ 8, 10 Abs. 1, 14 WHG Bewilligung zur Benutzung von Gewässern
- §§ 36 WHG, 49 – 57 NWG Genehmigung für bauliche Anlagen in und an oberirdischen Gewässern
- § 37 WHG Beseitigung von Hindernissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- §§ 67 ff WHG, 107 ff NWG Planfeststellung/ Plangenehmigung für Gewässerausbau
- §§ 57 ff WHG, 98 NWG Einleitungserlaubnis
- §§ 54 ff WHG, 95ff NWG Genehmigungen für Abwasserangelegenheiten
- §§ 62, 63 WHG, 101 ff NWG Genehmigung im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen

Naturschutzrecht

Sinn und Zweck des Naturschutzrechtes ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei geht es nicht um den Schutz einzelner Umweltmedien sondern um den Schutz des Gesamtsystems.

I. Einige Rechtsquellen des Naturschutzrechts

1. Europarecht

Vielzahl von Verordnungen und insbesondere Richtlinien (umgesetzt in nationales Recht):

- a. z.B. *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), sog. FFH Richtlinie
- b. *sog. Vogelschutzrichtlinie* (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)

2. Bundesrecht

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Rahmengesetz erlassen, unterliegt nun gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (s. u. Föderalismusreform); gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG Abweichungsmöglichkeit der Länder. Seit dem 01.03.2010 gelten die Vorschriften des neuen BNatSchG, das die wesentlichen Eingriffsermächtigungen und Anspruchsgrundlagen enthält.
- BundesartenschutzV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten)
- Bundeswaldgesetz: hat den besonderen Schutz von Waldflächen zum Gegenstand

3. Landesrecht

- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); es löste das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 ab, welches nach 1945 als Landesrecht weitergalt. Es hat seit 2010 nur noch Regelungen über Zuständigkeiten und Verwaltungsverfahren und ergänzt ggf. die Regelungen des BNatSchG.
- Großschutzgebietsgesetze (Gesetz über den Nationalpark „Harz Niedersachsen“; Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; Gesetz über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

4. untergesetzliches Regelwerk

z.B. Naturschutzgebietsverordnungen

z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnungen

II. Zuständigkeit

Gemäß §§ 31, 32 NAGBNatSchG ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte zuständig, bei Übertragung auch große selbständige Stadt)

Davon abweichende Zuständigkeit, insbesondere die des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist in der *Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-N)* geregelt.

Maßnahmen des Naturschutzes gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

III. Rechtsgrundlagen

Die Ziele des Naturschutzes versucht das Naturschutzrecht auf verschiedene Weise zu erreichen. Charakteristisch sind die gesetzlichen Verbote, die dem Schutz besonders schützenswerter Tiere und Pflanzen dienen. Ergänzt wird dies durch die Möglichkeit, bestimmte Bereiche unter besonderen Schutz zu stellen, sowie verschiedenen Genehmigungsvorbehalte. Einfluss auf Genehmigungsverfahren nimmt das Naturschutzrecht vor allem durch die zwingend vorgeschriebenen Prüfverfahren, mit denen eine unnötige Belastung von Natur und Landschaft verhindert und ansonsten eine „Wiedergutmachung“ für die Beeinträchtigung erreicht werden soll.

1. gesetzliche Verbote

- § 23 Abs. 2 BNatSchG

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern; Wegegebot.

- § 28 Abs. 2 BNatSchG

Verbot von Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern

- § 30 Abs. 2 BNatSchG

Verbot der Zerstörung / Beeinträchtigung der in Abs.1 genannten besonders geschützten Biotope, Ausnahmegenehmigung nach Abs. 5 möglich

- § 37 BNatSchG

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Für diese Verbote besteht die Möglichkeit, gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung zu erteilen; besteht eine Regelung über Ausnahmegenehmigung ist diese zuerst zu prüfen.

Untersagungs- oder Wiederherstellungsanordnungen kann die Naturschutzbehörde gemäß **§§ 3 Abs. 2 BNatSchG, 2 Abs. 2 NAGBNatSchG** treffen.

2. Genehmigungen

- §§ 8 – 13 NAGBNatSchG Bodenabbau (weitergehende Hinweise zum Abbau von Bodenschätzen unter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C2437341_N11438_L20_D0_I598.html)

-
- § 40 BNatSchG Aussetzen und Ansiedeln gebietsfremder Tiere und Pflanzen
 - §§ 42 BNatSchG, 29 NAGBNatSchG Zoogenehmigung
 - §§ 43 BNatSchG, 30 NAGBNatSchG Tiergehegegenehmigung

Hinweis: In § 7 BNatSchG sind die **Definitionen** für Begriffe des Naturschutzrechtes enthalten.

IV. besondere Prüfverfahren

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in den §§ 14 ff BNatSchG, 5 ff NAGBNatSchG geregelt. Sie dient dazu, die Folgen eines Eingriffs (z.B. durch ein Bauvorhaben) für Natur und Landschaft zu bewältigen. Bei der Eingriffsregelung handelt es sich um ein sog. „Huckepackverfahren“. D. h. die Prüfung erfolgt innerhalb des Verfahrens für die Zulassung des Vorhabens (Baugenehmigung, Planfeststellung, etc.) In der Zulassungsentscheidung taucht das Ergebnis der Anwendung der Eingriffsregelung in Nebenbestimmungen auf. Z.B. kann darin angeordnet werden, dass für eine versiegelte Fläche eine andere zu entsiegeln ist, Bäume zu pflanzen sind oder wie ein Gelände nach dem Bodenabbau herzurichten ist.

Näheres siehe auch: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Prüfungsfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

örtlicher Geltungsbereich:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist abzugrenzen von der baurechtlichen Eingriffsregelung. Diese Abgrenzung regelt § 18 BNatSchG.

Danach findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung bei der Aufstellung/ Änderung von Bauleitplänen, auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Hier gelten die Vorschriften des BauGB (z.B. § 1a Abs. 3; § 5 Abs. 2a, § 9 Abs. 1a). Damit findet die Eingriffsregelung vor allem auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) Anwendung.

sachlicher Geltungsbereich (§ 17 BNatSchG)

Die Eingriffsregelung finden Anwendung auf Vorhaben, die

1. nach öffentlichem Recht einer behördlichen Genehmigung oder eines entsprechenden Verwaltungsaktes bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind,
- 2.
3. nach öffentlichem Recht einer Planfeststellung bedürfen oder

nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, jedoch von einer Behörde durchgeführt oder geleitet werden.

s. auch „Ablaufschema Eingriffsregelung“

(http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C7645847_L20.pdf)

Liegt ein Eingriff i. S. d. §14 BNatSchG im örtlichen und sachlichen Geltungsbereich vor, ist dieser gemäß § 13 BNatSchG so auszuführen, dass die geschützten Güter nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Dies hat aber keinesfalls die Untersagung eines Vorhabens zur Folge, sondern allenfalls Anordnungen zur Minimierung der Eingriffsfolgen. In den nächsten Prüfschriften ist folgenden „Kaskade“ zu prüfen: Ausgleich- Abwägung- Ersatz.

Dies bedeutet: Eingriffsfolgen, die nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 4 und 6 BNatSchG **auszugleichen**, d.h. die Folgen sind auf ein unerhebliches Maß zu senken. Ist dies nicht möglich, ist das Vorhaben gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG unzulässig, wenn eine **Abwägung** ergibt, dass die Belange von Natur und Landschaft gegenüber dem Vorhaben vorgehen. Ergibt die Abwägung, dass das Vorhaben nicht unzulässig ist, sind die Eingriffsfolgen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch **Ersatzmaßnahmen** zu beseitigen. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann statt der Ausführung von Ersatzmaßnahmen auch eine Geldzahlung geleistet werden.

2. Verträglichkeitsprüfung mit „Natura 2000“-Gebieten

Die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in der europäischen FFH-Richtlinie geregelt und durch § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden. Danach ist im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung von Projekten und Pläne (Definition s. § 10 BNatSchG)¹ diese auf die Verträglichkeit mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (bilden zusammen das Schutzgebiets-Netz „Natura 2000“) zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch die Behörde, die über die Zulassung des Vorhabens entscheidet. Ergibt die Prüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist das Vorhaben unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG), es sei denn, es liegt eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vor. Dies ist der Fall, wenn

- zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen (z.B. bei Straßenbauvorhaben relevant) gegeben sind.

Rechtsfolge:

Ist der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt, ist das Vorhaben zu untersagen. Liegt eine Ausnahme vor, sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG Maßnahmen zum Erhalt des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ anzuordnen, ähnlich wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Eingriffsregelung.

weitergehende Hinweise:

¹ Der EuGH hat in seinem Urteil Az. C- 98/03 vom 10.01.2006 festgestellt, dass die Definition den Anwendungsbereich der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu stark einschränkt. Der Bundesgesetzgeber hat die Vorschrift mit Gesetz v. 12.12.2007 überarbeitet, die Regelung wird am 17.06.2008 aufgehoben sein.

Übersicht Prüfschema

Gegenüberstellung FFH-Verträglichkeitsprüfung/ Eingriffsregelung /UVP

(Vortrag Weyer/Hoffmann-Loss „FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis“, NNA 2006)

VI. Verbandsbeteiligung/-klagerecht

Eine große Besonderheit des Naturschutzrechtes ist das den anerkannten Naturschutzvereinen eingeräumte Recht, sich an bestimmten Verfahren zu beteiligen und ihren Sachverstand einbringen zu dürfen. Die Voraussetzungen der Anerkennung sind in § 63 BNatSchG geregelt. Derzeit gibt es in Niedersachsen 14 anerkannte Vereine ([link](#)). Zu beachten ist, dass Vereine sich natürlich auch wie Jedermann an der im UVPG/NUVPG vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen können. Die in § 63 BNatSchG genannten Verfahren unterliegen jedoch nicht alle einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das (N)UVPG keine Anwendung findet. Ein weiterer Vorteil für einen Verein von dem Beteiligungsrecht nach § 63 BNatSchG Gebrauch zu machen besteht darin, dass gemäß § 38 NAGBNatSchG die Vereine die relevanten Unterlagen geliefert bekommen, während ansonsten nur eine Auslegung der Unterlagen erfolgt. Außerdem sind großzügigere Beteiligungsfristen vorgesehen.

Neben dem Recht auf Beteiligung steht den Vereinen auch das sog. **Verbandsklagerecht** zu: danach können anerkannte Naturschutzverbände, ohne selbst betroffen zu sein, Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen einlegen. Das Verbandsklagerecht ist in § 64 BNatSchG mit unmittelbarer Geltung geregelt. Gemäß § 64 Abs.3 BNatSchG dürfen die Länder auch weitere Fälle regeln. Niedersachsen hat von dieser Option bislang keinen Gebrauch gemacht.

Zum Umweltrechtsbehelfsgesetz s.u.

Kurzinfo über weitere Gesetze des Umweltrechts

Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Wesentlicher Regelungsgehalt des Ende 2006 in Kraft getretenen UmwRG² (Sartorius Nr. 293) ist die erweiterte Rechtsschutzmöglichkeit für bestimmte Vereinigungen. Das Gesetz gewährt ihnen eine Rechtsbehelfsbefugnis, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Der Anwendungsbereich betrifft vor allem Entscheidungen über Vorhaben für deren Zulassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein kann. Das Gesetz nennt aber noch weitere Anwendungsbereiche.

Die Vereinigung muss geltend machen, dass die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die

1. dem Umweltschutz dient,
2. Rechte einzelner begründet und
3. für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Des Weiteren regelt das Gesetz die Anerkennung der Vereinigungen und die Möglichkeit, auch ohne Anerkennung einen Rechtsbehelf einlegen zu können.

Im Vergleich zur Verbandsklage nach dem Naturschutzrecht zeigt sich, dass der Anwendungsbereich hinsichtlich der Verfahren, in denen ein Rechtsbehelf möglich ist, wesentlich weiter ist. Allerdings ist die Verbandsklage nicht auf die Rüge drittschützender Normen beschränkt.

Im Schrifttum wird bezweifelt, dass der Gesetzgeber die EU-Richtlinie konform umgesetzt hat. Denn die Begrenzung der Rügebefugnis auf drittschützende Normen ist in der Richtlinie nicht geregelt. Der Zweck, die gerichtliche Kontrolle auf mögliche Verstöße gegen objektives Umweltrecht auszudehnen, wird damit nicht erreicht.

Literaturhinweis:

Koch, Die Verbandsklage im Umweltrecht, NVwZ 2007, 369;

Kment, Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und seine Bedeutung für das UVPG- Rechtsschutz des Vorhabenträgers, anerkannter Vereinigungen und Dritter, NVwZ 2007, 274.

² Das Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 7 und Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

Umweltinformationsgesetz (UIG/ NUIG)

Das UIG hat zwei Regelungsbereiche:

1. Anspruch von jedermann Zugang zu Umweltinformationen
2. Verpflichtung der Behörden, die Öffentlichkeit aktiv über die Umwelt zu informieren.

Der Informationsanspruch steht **jedermann** zu, er setzt kein besonderes rechtliches Interesse voraus und ist selbstständig einklagbar. Anspruchsgegner sind die im Gesetz beschriebenen informationspflichtigen Stellen, zu denen vor allem Behörden gehören. Das Bundesgesetz gilt für die informationspflichtigen Stellen auf Bundesebene. Das NUIG gilt für die in Niedersachsen auskunftspflichtigen Stellen. Der Zugang zu den Umweltinformationen kann gemäß § 3 UIG (i. V. m. § 3 S. 2 NUIG) durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise gewährt werden. Die Gründe für die **Ablehnung des Antrags** sind in §§ 8, 9 UIG aufgeführt, auf die das Landesrecht verweist. Zur Überprüfung der Entscheidung ist ein **Vorverfahren** vorgeschrieben, auch wenn die Entscheidung über den Zugangsanspruch von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde getroffen wurde.

weitere Hinweise:

Niedersächsisches Umwelt-Informationsgesetz (NUIG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP/ NUVPG)

Das UVPG regelt in welchen Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Sinn der Prüfung ist, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln und zu bewertet werden, damit diese bei der behördlichen Entscheidung berücksichtigt werden können. Die UVP wird in der Regel in dem Verfahren durchgeführt, dass die abschließende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zum Ziel hat. Die UVP ist somit kein eigenständiges Verfahren, sondern ist in das jeweilige Zulassungsverfahren integriert ("Huckepack-Verfahren"). Zuständig für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde. Ein wesentliches Merkmal des Verfahrens ist die Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit. Eine Nichtbeachtung der UVP-Pflichten kann gemäß § 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen

weitere Hinweise:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Föderalismusreform

Am 28.08.2006 ist das *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes* in Kraft getreten. Das Herzstück dieses Gesetzes bildet die neue Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Was den Umweltschutz betrifft, ist dieser nach wie vor in unterschiedliche Kompetenztitel aufgeteilt, eine einzelne Gesetzgebungskompetenz für den Bereich „Umweltschutz“ gibt es nicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Reform sind:

1. Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz

Die ehemals in Art. 75 GG enthaltene Rahmengesetzgebungskompetenz ist entfallen. Davon sind insbesondere betroffen: das Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Wasserhaushalt.

Gemäß Art. 125b Abs.1 S. 1 GG gelten die Vorschriften fort, die Länder sind weiterhin zur Umsetzung der Vorschriften in Landesrecht verpflichtet.

2. Erweiterung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 GG)

Die ehemals dem Art. 75 GG zugeordneten Bereiche wurden dem Bundesgesetzgeber als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugewiesen. Eine Besonderheit weisen diese Bereiche darin auf, dass sie nicht zu den Rechtsgebieten gehören, für die gemäß Art. 72 Abs. 2 GG eine Erforderlichkeit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bestehen muss. Im Gegensatz zu früher wurde die Erforderlichkeitsklausel auf bestimmte Kompetenztitel beschränkt, so dass in den anderen Fällen der Bundesgesetzgeber frei ist, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen.

3. Abweichungsgesetzgebung der Länder (Art. 72 Abs. 3 GG)

Neu ist die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, von den Bundesgesetzen abweichende Regelungen zu treffen. Betroffen sind hier auch wieder die Bereiche, die ehemals der Rahmengesetzgebung zugeordnet waren. Zu diesen Bereichen bestehen somit sowieso bereits landesrechtliche Regelungen. Allerdings besteht für das Abweichungsrecht gemäß Art. 125b Abs. 1 S. 2 GG zunächst eine Veränderungssperre. Die Länder können nur für die Vorschriften abweichende Regelungen treffen, hinsichtlich derer der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat. Ab dem Jahr 2010 dürfen die Länder jedoch uneingeschränkt abweichende Regelungen treffen. Sofern der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch macht, treten diese Gesetze gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 2 GG erst 6 Monate nach Verkündung in Kraft. Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG stellt zudem eine Abweichung des in Art. 31 GG enthaltenen Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts dar, denn danach geht das spätere erlassene Recht vor (Gefahr des Wettlaufs der Gesetzgeber). Für den Bereich des Naturschutzes ist leider unklar, zu welchen Regelungen Abweichungen getroffen werden dürfen, denn ausgenommen sind die „Allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“. Hierbei handelt

es sich um einen sehr unbestimmten Rechtsbegriff. Allgemein gilt für die Abweichungen, dass sie sich im Rahmen des bundestreuen Verhaltens bewegen müssen.

Literaturhinweis:

Kotulla, Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und Föderalismusreform, NVwZ 2007, 489

Ausblick UGB

Bereits in den 90er Jahren gab es Überlegungen das zersplitterte Umweltrecht durch ein einheitliches und umfassendes Umweltgesetzbuch (UGB) zu regeln. Damals scheiterte das Vorhaben jedoch noch daran, dass die Gesetzgebungskompetenzen teilweise dem Bund, teilweise den Ländern zustanden. Insbesondere für die Bereiche, die der Rahmengesetzgebung unterlagen konnte der Bundesgesetzgeber keine umfassenden Regelungen treffen. Nach der Föderalismusreform wurde diese Vorhaben wieder aufgegriffen, mit dem Ziel, durch die Zusammenführung der wichtigsten Umweltmaterien in einem UGB im Umweltrecht für wesentliche Vereinfachungen, größere Übersichtlichkeit, klarere Strukturen und leichtere Orientierung zu sorgen. Ein zentrales Anliegen ist dabei die integrierte Vorhabengenehmigung, die parallele Genehmigungen für ein Vorhaben obsolet werden lässt. Ein weiterer Aspekt ist zudem, dass sich dadurch auch die europarechtlich bedingten Änderungen einfacher umsetzen lassen.

Seit dem 01.03.2010 gelten ein neues Wasserrecht und ein neues Naturschutzrecht. Die Föderalismusreform wurde in diesen Rechtsgebieten umgesetzt. Zu weitergehenden Änderungen, insbesondere zur Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren im Bereich des Umweltrechtes ist es nicht mehr gekommen, diese Ziele scheiterten an der fehlenden Kompromissbereitschaft der CSU im Zuge des Bundestagswahlkampfes 2008.

Die letzte Änderung betraf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, welches mit Wirkung zum 01.06.2012 unter der Bezeichnung Kreislaufwirtschaftsgesetz (der Begriff des Abfalls fiel aus dem Gesetzesnamen gänzlich heraus, ohne dass dies inhaltlich Auswirkungen hätte) neu geregelt wurde.

Weitere Hinweise:

[Informationen des Bundesumweltministeriums](#)